

Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages
und die nach besonderen Rechtsvorschriften
gebildeten Ausschüsse des Landkreises Cuxhaven
vom 16. November 2011

I. Abschnitt
Kreistag

§ 1
Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf dauernde Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Kreistages, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Kreistag gewählt sind. Gruppen sind auf dauernde Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Kreistages, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind, oder Zusammenschlüsse von mehreren Fraktionen oder Zusammenschlüsse von Fraktionen und einzelnen Mitgliedern des Kreistages, die eine Zusammenarbeit vereinbart haben. Mitglieder des Kreistages können einer Fraktion, einer Gruppe oder einer Fraktion und Gruppe angehören.

(2) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin / dem Landrat von dem/der Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihre/seine Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin / dem Landrat unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin / den Landrat wirksam.

(4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin / dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen mitzuteilen.

(5) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin / dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Bestimmungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Abgeordneten fristgerecht zugeht.

(2) Die Landrätin / Der Landrat lädt die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, sofern sie nicht bereits vorliegen, schriftlich ein; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet werden. Mit Zustimmung eines Mitglieds des Kreistages erfolgt die Einladung an diese / diesen elektronisch durch E-Mail; die Vorlagen können über das Kreistagsinformationssystem elektronisch abgerufen werden.

(3) Soweit sich im Einzelfall für ein Mitglied des Kreistages Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 59 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes oder der Absätze 1 und 2 ergeben, trifft dieses Mitglied des Kreistages die Obliegenheit, die Landrätin / den Landrat und/oder die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kreistages über den

angenommenen Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Kreistages einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Für die Zuhörerinnen und Zuhörer liegt die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages zur Einsichtnahme bereit.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Kreistag kann die Öffentlichkeit vorübergehend ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 5

Sitzungsleitung

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so muss sie/er den Vorsitz für die Dauer der weiteren Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes abgeben.

(2) Sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds des Kreistags für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- c) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- d) Bericht der Landrätin / des Landrates über wichtige Angelegenheiten und über die Durchführung (Sachstand) der Beschlüsse des Kreistages;
-Bericht kann auch schriftlich gegeben werden-
- e) Einwohnerfragestunde zu Themen der Tagesordnung
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils:
Bericht über die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Kreistages und des Kreisausschusses
- g) Anfragen
- h) Anfragen zu den Niederschriften der Ausschüsse des Kreistages
- i) Anregungen und Beschwerden
- j) Einwohnerfragestunde
- k) Nichtöffentliche Sitzung
- l) Schließung der Sitzung

(2) Eine Aussprache über die Berichte der Landrätin / des Landrates findet nicht statt. Jedes Mitglied des Kreistages hat jedoch die Möglichkeit, Fragen an die Landrätin / den Landrat zu richten, die in unmittelbarem Sachzusammenhang mit dem Bericht stehen. Die Regelungen des § 12 Abs. 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Sachanträge

(1) Anträge auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Kreistag sind schriftlich an die Landrätin / den Landrat, Kreishaus, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, zu richten, zu begründen und zu unterschreiben. Anträge, die nicht mindestens 12 Tage vor einer Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(2) Nach der Antragsbegründung können Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Fraktionen bzw. fraktionslose Mitglieder des Kreistages mit verkürzter Redezeit von jeweils drei Minuten eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Danach entscheidet der Kreistag ohne weitere Aussprache darüber, ob der Antrag dem zuständigen Fachausschuss oder direkt dem Kreisausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss über die Ausschussüberweisung. Unabhängig davon ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen. Der Kreistag bestätigt entweder den Beschluss des Kreisausschusses oder trifft eine andere Entscheidung; dabei gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

(4) Hält die/der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie/er nach der Begründung zunächst über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

§ 8

Änderungsanträge

(1) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Diese Änderungsanträge können den ursprünglichen

Antrag in Teilen abändern (Abänderungsantrag), Teile hinzufügen (Ergänzungs- oder Erweiterungsantrag) oder zu dem gleichen Verhandlungsgegenstand eine andere Formulierung (Alternativantrag) enthalten. In jedem Fall müssen sich die Änderungsanträge unmittelbar auf den Tagesordnungspunkt beziehen und dürfen den Verhandlungsgegenstand weder verändern noch erweitern. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(2) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. Auf Verlangen derjenigen/desjenigen, die/der den ursprünglichen Antrag gestellt hat, muss vor Abstimmung über den geänderten oder ergänzten Antrag über den ursprünglichen Antrag abgestimmt werden.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des Kreistages kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte,
- b) Schließen der Rednerliste;

die Anträge zu a) und b) können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden, die zu dem jeweiligen Punkt nicht zur Sache gesprochen haben und die nicht auf der Rednerliste stehen;

- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Nichtbefassung,
- f) Unterbrechung der Sitzung,
- g) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
- h) Verlängerung der Redezeit zu einem Beratungsgegenstand,
- i) Zulassung mehrmaligen Sprechens zu einem Beratungsgegenstand.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einem Mitglied der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er lässt danach über diesen Antrag durch den Kreistag entscheiden.

§ 11

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin / dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12

Anfragen

(1) Nach der Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände werden Anfragen der Mitglieder des Kreistages im Sinne von § 58 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz an den Kreisausschuss oder die Landrätin / den Landrat beantwortet. Anfragen und Antworten dürfen den Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Anfragen sind spätestens am 7. Werktag vor der Kreistagssitzung schriftlich der

Landrätin / dem Landrat im Kreishaus einzureichen. Sie sind kurz und sachlich zu fassen. Jedes Mitglied des Kreistages kann zu einer Kreistagssitzung nicht mehr als eine Anfrage einreichen.

(3) Die Anfragen werden von der Landrätin / Landrat mündlich beantwortet, es sei denn, sie sind nicht fristgerecht eingebracht worden. Liegen keine Anfragen vor, so stellt die/der Vorsitzende das ausdrücklich fest.

(4) Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Die Fragestellerin / Der Fragesteller kann jedoch nach der Beantwortung eine mündliche Zusatzfrage stellen, sofern sie mit dem Gegenstand der Anfrage im unmittelbaren Sachzusammenhang steht. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

(5) Die zugelassenen Anfragen und die Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Anfragen, die aus zeitlichen Gründen in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind binnen acht Tagen schriftlich zu beantworten und entsprechend dem Verteiler für die Kreistagsprotokolle bekannt zu geben.

§ 13

Beratung

(1) Ein Mitglied des Kreistages darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des Kreistages durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Mitgliedes des Kreistages aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern des Kreistages gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin ihre / der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin / Der Landrat, die weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit und die Gleichstellungsbeauftragte sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/Der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Rednerinnen/Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin ihre / der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Jedes Mitglied des Kreistages darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin / des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- e) Wortmeldungen der Landrätin / des Landrates gemäß Abs. 5.

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch eines Mitgliedes des Kreistages entscheidet der Kreistag.

(8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen.

§ 14

Anhörungen

Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gelten § 16 Abs. 4 und Abs. 10 entsprechend.

§ 15

Persönliche Bemerkungen

Ein Mitglied des Kreistages, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Dabei dürfen nur Angriffe zurückgewiesen werden, die in der Aussprache gegen das Mitglied des Kreistages persönlich gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigt werden.

§ 16

Sitzungsdauer, Redezeit

(1) Die Sitzungsdauer ist auf fünf Stunden begrenzt. Ist die Tagesordnung nach Ablauf dieser Zeit nicht abgehandelt, so wird die Sitzung vertagt. Sie soll innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattfinden. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer ist möglich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages beschlossen wird.

(2) Die Redezeit wird nach der Fraktions- bzw. Gruppenstärke aufgeteilt. Gehören einer Gruppe eine oder mehrere Fraktionen an, berechnet sich die Redezeit ausschließlich nach der Gruppenstärke.

(3) Die Fraktions- bzw. Gruppenredezeiten berechnen sich aus einer Sockelredezeit von fünf Minuten zuzüglich einer Minute je Fraktions- oder Gruppenmitglied.

(4) Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine Redezeit von fünf Minuten zu jedem Beratungsgegenstand.

(5) Für die Begründung des Für und Wider von Geschäftsordnungsanträgen und der Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen wird außerhalb der Redezeiten nach Abs. 3 und 4 eine Redezeit von höchstens drei Minuten für jede Fraktion, jede Gruppe und jedes Mitglied des Kreistages eingeräumt.

(6) Im Rahmen der zugewiesenen Fraktions- bzw. Gruppenredezeiten nach Abs. 3 darf das einzelne Mitglied des Kreistages zu jedem Beratungsgegenstand nur höchstens fünf Minuten sprechen.

(7) Im Ausnahmefall kann einem Mitglied des Kreistages auch nach Ablauf der Redezeiten gemäß Abs. 3 und 5 das Wort erteilt werden. Die Redezeit beträgt dann eine Minute.

(8) Für die Begründung von Sachanträgen (§ 7) wird außerhalb der Redezeiten nach Abs. 3 und 4 eine Redezeit von höchstens fünf Minuten eingeräumt.

(9) Für persönliche Bemerkungen wird außerhalb der Redezeiten nach Abs. 3 bis 8 eine Redezeit von höchstens drei Minuten eingeräumt.

(10) Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit im Ausnahmefall verlängern. Bei Widerspruch eines Mitgliedes des Kreistages beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

§ 17

Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Mitglied des Kreistages gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Mitglied des Kreistages dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende es nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie

wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 18

Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Stehen zwei Anträge derart in einem Sinnzusammenhang, dass die Annahme des einen Antrages die Ablehnung des anderen bedeutet, so hat die/der Vorsitzende diese zu verbinden. Bei Stimmengleichheit ist in diesem Falle die Entscheidung auszusetzen.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages statt.

(6) Über die geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Kreistages festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 19

Protokoll

(1) Die Landrätin / Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin / dem Landrat und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kreistages alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin / des Protokollführers oder der Landrätin / des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 20

Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der / dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin / Jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin / Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin / dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 21

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 14 und 20 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Vertretung richtet sich nach § 75 NKomVG. Im Verhinderungsfall der persönlichen Vertreterin / des persönlichen Vertreters regeln die Fraktionen oder Gruppen in eigener Verantwortung, welcher der anderen Vertreterinnen oder Vertreter an der Sitzung teilnimmt.

§ 22

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Bestimmungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Abgeordneten fristgerecht zugeht. In Eilfällen bestimmt die Landrätin / der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladungen und Tagesordnung mit Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Mitgliedern des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.

(2) Im Fall des § 9 Abs. 3 kann die Landrätin / der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 23

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 24

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Mitgliedern des Kreistages übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnitt der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Für die Einberufung und die Ladungsfrist zu Ausschusssitzungen gilt § 23 entsprechend.

(2) Für jede Ausschussvorsitzende / jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Soweit nicht besondere Vertreterinnen/Vertreter benannt sind, kann jedes Ausschussmitglied des Kreistages durch jedes Mitglied des Kreistages, das der gleichen Fraktion oder Gruppe angehört, in den Ausschüssen vertreten werden. Im Verhinderungsfall der bestimmten

Vertreterin / des bestimmten Vertreters regeln die Fraktionen oder Gruppen in eigener Verantwortung, welcher der anderen Vertreterinnen/Vertreter an der Sitzung teilnimmt.

(4) Mit Ausnahme der Sitzungen des Ausschusses interner Service sind die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich. Der Ausschuss interner Service tagt nichtöffentlich. Die anderen Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

(5) Einladung und Tagesordnung mit den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für die Ausschusssitzungen sowie das Protokoll über die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages sind allen übrigen Mitgliedern des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.

IV.

Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkräftreten der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 27

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Cuxhaven vom 02. November 2006 außer Kraft.

Cuxhaven, 16. November 2011

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld

Landrat